G 1203 B

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

15. Jahrgang Nr. L 103
2. Mai 1972

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

. . . . . .

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

72/166/EWG :

Richtlinie des Rates vom 24. April 1972 betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und der Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht 1

Kommission

72/167/EWG :

Entscheidung der Kommission vom 12. April 1972 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Erstattung für Weißzucker für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 685/72 durchgeführte erste Teilausschreibung 5

72/168/EWG :

Richtlinie der Kommission vom 14. April 1972 zur Festlegung von Merkmalen und Mindestanforderungen für die Prüfung von Sorten von Gemüsearten 6

72/169/EWG :

Richtlinie der Kommission vom 14. April 1972 zur Festlegung von Merkmalen und Mindestanforderungen für die Prüfung von Rebsorten 25

72/170/EWG :

Entscheidung der Kommission vom 14. April 1972 zur Feststellung, daß die Voraussetzungen für die Bereitstellung von Weichweizen für eine nationale Nahrungsmittelhilfsaktion erfüllt sind 30

72/171/EWG :

Entscheidung der Kommission vom 18. April 1972 zur Festsetzung der Höchstbeträge für die Lieferung von Magermilchpulver nach Indien und Kolumbien als Gemeinschaftshilfe zugunsten des Welternährungsprogramms im Rahmen der in den Verordnungen (EWG) Nrn. 626/72 und 627/72 vorgesehenen Ausschreibungsverfahren 31

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

RICHTLINIE DES RATES

vom 24. April 1972

betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und der Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht

(72/166/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Ziel des Vertrages ist es, einen Gemeinsamen Markt zu errichten, der im wesentlichen einem Binnenmarkt entspricht ; eine der Grundvoraussetzungen hierfür ist die Verwirklichung des freien Waren- und Personenverkehrs.

Jede Grenzkontrolle der Pflicht zur Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung bezweckt die Wahrung der Interessen von Personen, die möglicherweise bei einem Unfall, der von diesen Fahrzeugen verursacht wird, geschädigt werden ; sie ist eine Folge der Unterschiede in den einzelstaatlichen Vorschriften auf diesem Gebiet.

Diese Unterschiede sind geeignet, den freien Verkehr von Kraftfahrzeugen und Personen innerhalb der Gemeinschaft zu behindern, und wirken sich daher unmittelbar auf die Errichtung und das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes aus.

In der Empfehlung der Kommission vom 21. Juni 1968 über die zollamtliche Überwachung des Reiseverkehrs an den Binnengrenzen der Gemeinschaft werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, Kontrollen von Reisenden und ihren Fahrzeugen nur in Ausnahmefällen vorzunehmen und die vor den Zollstellen befindlichen Schlagbäume zu beseitigen.

Es ist wünschenswert, daß sich die Bevölkerung der Mitgliedstaaten der Wirklichkeit des Gemeinsamen Marktes stärker bewußt wird, und daß zu diesem Zweck Maßnahmen zur weiteren Liberalisierung der Regeln für den Personen- und Kraftfahrzeugverkehr im Reiseverkehr zwischen den Mitgliedstaaten ergriffen werden ; die Notwendigkeit solcher Maßnahmen ist wiederholt von Mitgliedern des Europäischen Parlaments unterstrichen worden.

Solche Erleichterungen im Reiseverkehr stellen einen neuen Schritt zur wechselseitigen Öffnung der Märkte der Mitgliedstaaten und zur Schaffung von binnenmarktähnlichen Bedingungen dar.

Die Kontrolle der grünen Karte kann bei Fahrzeugen, die ihren gewöhnlichen Standort in einem Mitgliedstaat haben und die in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaats einreisen, auf der Grundlage eines Übereinkommens zwischen den sechs nationalen Versicherungsbüros aufgehoben werden, kraft deren jedes nationale Büro nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften die Deckung der zu Ersatzansprüchen führenden Schäden garantiert, die in seinem Gebiet von einem solchen versicherten oder nichtversicherten Fahrzeug verursacht worden sind.

solchen versicherten oder nichtversicherten Fahrzeug verursacht worden sind.

Dieses Übereinkommen über eine Garantie geht davon aus, daß jedes im Gebiet der Gemeinschaft verkehrende gemeinschaftsangehörige Kraftfahrzeug durch eine Versicherung gedeckt ist; es ist daher geboten, in den nationalen Rechtsvorschriften aller Mitgliedstaaten die Pflicht zur Haftpflichtversicherung dieser Fahrzeuge mit einer im gesamten Gebiet der Gemeinschaft gültigen Deckung vorzusehen; die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften können jedoch Abweichungen für bestimmte Personen und Fahrzeugarten vorsehen.

Das in der Richtlinie vorgesehene System könnte auch auf Fahrzeuge angewandt werden, die ihren gewöhnlichen Standort im Gebiet eines Drittlandes haben, für das die nationalen Versicherungsbüros der sechs Mitgliedstaaten ein ähnliches Übereinkommen geschlossen haben —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Im Sinne dieser Richtlinie ist zu verstehen unter:

1. Fahrzeug: jedes maschinell angetriebene Kraftfahrzeug, welches zum Verkehr zu Lande bestimmt und nicht an Gleise gebunden ist, sowie die Anhänger, auch wenn sie nicht angekoppelt sind;

2. Geschädigter: jede Person, die ein Recht auf Ersatz eines von einem Fahrzeug verursachten Schadens hat;

3. Nationales Versicherungsbüro: Berufsverband, der gemäß der am 25. Januar 1949 vom Unterausschuß für Straßenverkehr des Binnenverkehrsausschusses der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa ausgesprochenen Empfehlung Nr. 5 gegründet wurde und der Versicherungsunternehmen umfaßt, die in einem Staat zur Ausübung der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung zugelassen sind;

4. Gebiet, in dem das Fahrzeug seinen gewöhnlichen Standort hat:

   — das Gebiet des Staates, in dem das Fahrzeug zugelassen ist, oder,

   — soweit es für eine Fahrzeugart keine Zulassung gibt, das betreffende Fahrzeug jedoch eine Versicherungsplakette oder ein dem amtlichen Kennzeichen ähnliches Unterscheidungszeichen trägt, das Gebiet des Staates, in dem diese Plakette oder dieses Unterscheidungszeichen verliehen wurde, oder,

   — soweit es für bestimmte Fahrzeugarten weder eine Zulassung noch eine Versicherungsplakette noch ein unterscheidendes Kennzeichen gibt, das Gebiet des Staates, in dem der Fahrzeughalter seinen Wohnsitz hat;

5. Grüne Karte: internationale Versicherungsbescheinigung, die im Namen eines nationalen Versicherungsbüros auf Grund der Empfehlung Nr. 5 des Unterausschusses für Straßenverkehr des Binnenverkehrsausschusses der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa vom 25. Januar 1949 ausgestellt wurde.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten verzichten auf eine Kontrolle der Haftpflichtversicherung bei Fahrzeugen, die ihren gewöhnlichen Standort im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats haben.

Die Mitgliedstaaten verzichten ferner auf eine Kontrolle dieser Versicherung bei Fahrzeugen, die aus dem Gebiet eines anderen Mitgliedstaats in ihr Gebiet einreisen und ihren gewöhnlichen Standort im Gebiet eines dritten Landes haben. Sie können jedoch eine Stichprobenkontrolle durchführen.

(2) Bei Fahrzeugen, die ihren gewöhnlichen Standort im Gebiet eines der Mitgliedstaaten haben, werden die Vorschriften dieser Richtlinie, mit Ausnahme der Artikel 3 und 4, wirksam:

— sobald zwischen den sechs nationalen Versicherungsbüros ein Übereinkommen geschlossen worden ist, wonach sich jedes nationale Büro nach Maßgabe der eigenen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften betreffend die Pflichtversicherung zur Regelung von Schadensfällen verpflichtet, die sich in seinem Gebiet ereignen und durch den Verkehr von versicherten oder nicht versicherten Fahrzeugen verursacht werden, die ihren gewöhnlichen Standort im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats haben;

— von dem Zeitpunkt an, den die Kommission bestimmen wird, nachdem sie in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten das Bestehen eines solchen Übereinkommens festgestellt hat;

— für die Geltungsdauer dieses Übereinkommens.

Artikel 3

(1) Jeder Mitgliedstaat trifft vorbehaltlich der Anwendung des Artikels 4 alle zweckdienlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die Haftpflicht bei Fahrzeugen mit gewöhnlichem Standort im

Inland durch eine Versicherung gedeckt ist. Die Schadensdeckung sowie die Modalitäten dieser Versicherung werden im Rahmen dieser Maßnahmen bestimmt.

(2) Jeder Mitgliedstaat trifft alle zweckdienlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß der Versicherungsvertrag überdies folgende Schäden deckt :

— die im Gebiet der anderen Mitgliedstaaten gemäß den Rechtsvorschriften dieser Staaten verursachten Schäden,

— die Schäden, die Angehörigen der Mitgliedstaaten auf den direkten Strecken zwischen einem Gebiet, in dem der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gilt, und einem anderen solchen Gebiet zugefügt werden, wenn für das durchfahrene Gebiet ein nationales Versicherungsbüro nicht besteht ; in diesem Fall ist der Schaden gemäß den die Versicherungspflicht betreffenden Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats zu decken, in dessen Gebiet das Fahrzeug seinen gewöhnlichen Standort hat.

Artikel 4

Jeder Mitgliedstaat kann von Artikel 3 abweichen :

a) bei bestimmten natürlichen und juristischen Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts, die der betreffende Staat bestimmt und deren Name oder Kennzeichnung er den anderen Mitgliedstaaten sowie der Kommission meldet.

In diesem Fall trifft der von Artikel 3 abweichende Mitgliedstaat alle zweckdienlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die Schäden, die diesen Personen gehörende Fahrzeuge in anderen Mitgliedstaaten verursachen, ersetzt werden. Er bestimmt insbesondere die Stelle oder Einrichtung in dem Land, in dem sich der Schadensfall ereignet hat, die nach Maßgabe der Rechtsvorschriften dieses Staates den Geschädigten den Schaden zu ersetzen hat, falls das in Artikel 2 Absatz 2 erster Gedankenstrich vorgesehene Verfahren nicht durchführbar ist. Er teilt die getroffenen Maßnahmen den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mit ;

b) bei gewissen Arten von Fahrzeugen oder Fahrzeugen mit besonderem Kennzeichen, die dieser Staat bestimmt und deren Kennzeichnung er den anderen Mitgliedstaaten sowie der Kommission meldet.

In diesem Fall behalten die anderen Mitgliedstaaten das Recht, bei der Einreise eines dieser Fahrzeuge in ihr Gebiet vom Fahrzeughalter den Besitz einer gültigen grünen Karte oder den Abschluß einer Grenzversicherung nach den von den einzelnen Mitgliedstaaten erlassenen Bestimmungen zu fordern.

Artikel 5

Jeder Mitgliedstaat achtet darauf, daß sich das nationale Versicherungsbüro unbeschadet der in Artikel 2 Absatz 2 erster Gedankenstrich vorgesehenen Verpflichtung bei einem Unfall, der in seinem Gebiet von einem Fahrzeug mit gewöhnlichem Standort im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats verursacht worden ist, über folgendes informiert :

— über das Gebiet, in dem dieses Fahrzeug seinen gewöhnlichen Standort hat, sowie gegebenenfalls über sein amtliches Kennzeichen,

— soweit möglich über die normalerweise in der grünen Karte enthaltenen, im Besitz des Fahrzeughalters befindlichen Angaben über die Versicherung des betreffenden Fahrzeugs, soweit diese von dem Mitgliedstaat, in dessen Gebiet das Fahrzeug seinen gewöhnlichen Standort hat, verlangt werden ;

jeder Mitgliedstaat achtet ebenfalls darauf, daß das genannte Büro diese Auskünfte dem nationalen Versicherungsbüro des Staates mitteilt, in dessen Gebiet das betreffende Fahrzeug seinen gewöhnlichen Standort hat.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten treffen alle zweckdienlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß Fahrzeuge, die ihren gewöhnlichen Standort im Gebiet eines Drittlandes oder in einem außereuropäischen Gebiet eines Mitgliedstaats haben und in das Gebiet einreisen, in dem der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gilt, nur dann zum Verkehr in ihrem Gebiet zugelassen werden können, wenn die möglicherweise durch die Teilnahme dieser Fahrzeuge am Verkehr verursachten Schäden im gesamten Gebiet, in dem der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gilt, nach Maßgabe der einzelnen nationalen Rechtsvorschriften für die Fahrzeug-Haftpflichtversicherung gedeckt sind.

Artikel 7

(1) Jedes Fahrzeug mit gewöhnlichem Standort im Gebiet eines Drittlandes oder in einem außereuropäischen Gebiet eines Mitgliedstaats muß vor der Einreise in das Gebiet, in dem der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gilt, mit einer gültigen grünen Karte oder mit einer Bescheinigung über den Abschluß einer Grenzversicherung gemäß Artikel 6 versehen sein.

(2) Fahrzeuge, die ihren gewöhnlichen Standort in einem Drittland haben, gelten jedoch als Fahrzeuge mit gewöhnlichem Standort in der Gemeinschaft, wenn sich die nationalen Versicherungsbüros aller Mitgliedstaaten, jedes für sich, nach Maßgabe der eigenen nationalen Rechtsvorschriften betreffend die Pflichtversicherung zur Regelung von Schadensfällen verpflichten, die sich in ihrem Gebiet ereignen und durch die Teilnahme dieser Fahrzeuge am Verkehr verursacht werden.

(3) Sobald die Kommission in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten festgestellt hat, daß die in Absatz 2 vorgesehenen Verpflichtungen erfüllt sind, bestimmt sie, von welchem Zeitpunkt an und für welche Fahrzeugarten die Mitgliedstaaten nicht mehr die Vorlage der in Absatz 1 genannten Urkunden verlangen.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Maßnahmen in Kraft, um dieser Richtlinie spätestens bis zum 31. Dezember 1973 nachzukommen, und setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

Artikel 9

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 24. April 1972.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. THORN

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 12. April 1972

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Erstattung für Weißzucker für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 685/72 durchgeführte erste Teilausschreibung

(72/167/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 607/72 [2], insbesondere auf Artikel 17 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 685/72 der Kommission vom 4. April 1972 über eine Dauerausschreibung zur Bestimmung der Ausfuhrerstattung für Weißzukker, der zur Ausfuhr bestimmt ist [3], führen die Mitgliedstaaten Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Weißzuckers durch.

Gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 des Rates vom 18. Juni 1968 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Zuckersektor [4], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 433/72 [5], ist innerhalb von drei Werktagen nach dem Ende der Frist für die Einreichung der Angebote ein Höchstbetrag der Erstattung für die betreffende Teilausschreibung festzusetzen.

Für die Ermittlung des Höchstbetrags sind die Versorgungs- und die Preissituation in der Gemeinschaft, die Preis- und die Absatzmöglichkeiten auf dem Weltmarkt sowie die Kosten für die Ausfuhr von Zucker zu berücksichtigen.

Nach Prüfung der Angebote ist es angebracht, für die erste Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen zu erlassen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 685/72 durchgeführte erste Teilausschreibung wird der Höchstbetrag der Erstattung bei der Ausfuhr auf 2,978 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm Weißzucker festgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 12. April 1972

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Carlo SCARASCIA MUGNOZZA

---

(1) ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 75 vom 28. 3. 1972, S. 4.
(3) ABl. Nr. L 81 vom 5. 4. 1972, S. 13.
(4) ABl. Nr. L 143 vom 25. 6. 1968, S. 6.
(5) ABl. Nr. L 53 vom 2. 3. 1972, S. 1.

RICHTLINIE DER KOMMISSION

vom 14. April 1972

zur Festlegung von Merkmalen und Mindestanforderungen für die Prüfung von Sorten von Gemüsearten

(72/168/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie des Rates vom 29. September 1970 über den Verkehr mit Gemüsesaatgut [1], in der Fassung der Richtlinie des Rates vom 30. März 1971 [2], insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der vorgenannten Richtlinie sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, einen oder mehrere Kataloge der in ihrem Gebiet zur Anerkennung, zur Kontrolle als Standardsaatgut und zum Verkehr amtlich zugelassenen Sorten von Gemüsearten aufzustellen.

Die Zulassung der Sorten erfolgt nach gemeinschaftlichen Voraussetzungen, deren Erfüllung auf Grund von amtlichen Prüfungen, insbesondere Anbauprüfungen, festgestellt werden muß.

Die Prüfungen haben sich auf eine ausreichende Zahl von Merkmalen zu erstrecken, die es ermöglichen, die Sorten zu beschreiben.

Es ist erforderlich, auf Gemeinschaftsebene diejenigen Merkmale festzulegen, auf welche sich die Prüfungen mindestens zu erstrecken haben.

Außerdem müssen Mindestanforderungen für die Durchführung der Prüfungen festgelegt werden.

Die Festlegung der Merkmale und der Mindestanforderungen erfolgt unter Berücksichtigung des Standes der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse.

Die auf Grund dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß sich die amtlichen Prüfungen bei der Zulassung von Sorten von Gemüsearten mindestens auf die in Anlage I aufgeführten Merkmale erstrecken.

Sie sorgen dafür, daß bei der Durchführung der Prüfungen die in Anlage II genannten Mindestanforderungen erfüllt werden.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten setzen spätestens am 1. Juli 1972 die erforderlichen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften in Kraft, um den Bestimmungen dieser Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich hiervon in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 14. April 1972

Für die Kommission

Der Präsident

S. L. MANSHOLT

---

[1] ABl. Nr. L 225 vom 12. 10. 1970, S. 7.
[2] ABl. Nr. L 87 vom 17. 4. 1971, S. 24.

ANLAGE I

1. ZWIEBEL

Allium cepa L.

1. Laub :
   - 1.1 Höhe
   - 1.2 Farbe
   - 1.3 Bereifung : vorhanden oder fehlend
2. Zwiebel :
   - 2.1 Farbe der Schale
   - 2.2 Farbe des Fleisches
   - 2.3 Ringbildung des Fleisches
   - 2.4 Form
   - 2.5 Trockensubstanzgehalt
3. Klassifizierung der Frühzeitigkeit

2. PORREE

Allium porrum L.

1. Laub :
   - 1.1 Blatthaltung
   - 1.2 Form der Blattspreite
   - 1.3 Blattoberfläche
   - 1.4 Blattfarbe
   - 1.5 Anthocyan : vorhanden oder fehlend (nach Kälteeinwirkung)
2. Schaft :
   - 2.1 Länge
   - 2.2 Dicke (Stärke)
   - 2.3 Form
3. Samen (reif und trocken) : Größe
4. Wachstumsgeschwindigkeit
5. Resistenz gegen Kälte

3. KERBEL

Anthriscus cerefolium (L.) Hoffm.

1. Pflanze : Wuchsform
2. Blatt :
   - 2.1 Farbe
   - 2.2 Oberfläche
   - 2.3 Form der Fiederblätter
   - 2.4 Zähnung der Fiederblätter
3. Blüte : Stiellänge

4. SELLERIE

Apium graveolens L.

A. **Bleichsellerie**

1. Pflanze :
   - 1.1 Wuchsform
   - 1.2 Seitentriebe (drageons) : vorhanden oder fehlend
2. Laub :
   - 2.1 Farbe
   - 2.2 Panaschierung : vorhanden oder fehlend
3. Blattstiel :
   - 3.1 Struktur : gefüllt oder ungefüllt
   - 3.2 Farbe
   - 3.3 Anthocyan : vorhanden oder fehlend
   - 3.4 Länge
   - 3.5 Breite
   - 3.6 Form des Querschnitts
4. Neigung zum Weißwerden : natürlich oder künstlich

B. **Knollensellerie**

1. Laub (zu Beginn der Knollenbildung) :
   - 1.1 Haltung
   - 1.2 Höhe
   - 1.3 Masse
   - 1.4 Blattfiederung
   - 1.5 Anthocyan am Blattstiel : vorhanden oder fehlend
2. Knolle :
   - 2.1 Größe
   - 2.2 Form
   - 2.3 Wulststärke
   - 2.4 Ansatz der Wurzel
   - 2.5 Masse der Wurzel
   - 2.6 Dicke der Wurzel
   - 2.7 Beschaffenheit der Außenhaut (Oberfläche)
3. Verfärbung beim Kochen

5. SPARGEL

Asparagus officinalis L.

1. Triebspitze :
   - 1.1 Intensität der Anthocyanfärbung in der Spitze
   - 1.2 Durchmesser
2. Geschlechtsverteilung : bisexuelle oder männliche Sorte
3. Klassifizierung der Frühzeitigkeit

6. MANGOLD

Beta vulgaris L. var. cycla (L.) Ulrich

1. Pflanze :
   - 1.1 Seitentriebe : vorhanden oder fehlend
   - 1.2 Blatthaltung
2. Blatt (vollentwickelte Pflanze) :
   - 2.1 Länge einschließlich Blattstiel
   - 2.2 Form
   - 2.3 Blasigkeit
   - 2.4 Farbe
   - 2.5 Breite des Hauptnervs
   - 2.6 Blattstielquerschnitt
3. Monogermie

7. ROTE RÜBE

Beta vulgaris L. var. esculenta L.

1. Laub :
   - 1.1 Masse im Verhältnis zu den Rüben
   - 1.2 Intensität der Anthocyanfärbung
2. Rübe :
   - 2.1 Form
   - 2.2 Form der Basis
   - 2.3 Korkbildung auf der Haut
   - 2.4 Farbe außen
   - 2.5 Farbe des Fleisches
3. Monogermie
4. Klassifizierung der Frühzeitigkeit

8. GRÜNKOHL

Brassica oleracea L. var. acephala D C. subvar. laciniata L.

1. Strunkhöhe
2. Blatt :
   - 2.1 Form
   - 2.2 Farbe
   - 2.3 Stärke der Kräuselung

9. BLUMENKOHL

Brassica oleracea L. convar. botrytis (L.) Alef. var. botrytis

1. Keimpflanze : Anthocyan — vorhanden oder fehlend
2. Ausgewachsene Pflanze : Größe

3. Strunk : Höhe

4. Äußere Blätter der angewachsenen Pflanze :

   4.1 Haltung
   4.2 Form der Spreite
   4.3 Farbe
   4.4 Drehung der Blattspitze
   4.5 Wellung der Blattoberfläche
   4.6 Ausmaß des Hauptnervs

5. Blume :

   5.1 Größe
   5.2 Form
   5.3 Höckerbildung
   5.4 Festigkeit
   5.5 Behaarung : vorhanden oder fehlend
   5.6 Anthocyan : vorhanden oder fehlend

6. Klassifizierung der Frühzeitigkeit

10. BROKOLI

Brassica oleracea L. convar. botrytis (L.) Alef. var. italica Plenck

1. Stengel :

   1.1 Länge
   1.2 Verzweigung : vorhanden oder fehlend

2. Blatt :

   2.1 Wellung des Randes
   2.2 Anthocyan : vorhanden oder fehlend

3. Blütenstand (vor dem Aufblühen der ersten Blüte) :

   3.1 Größe
   3.2 Form
   3.3 Dichte
   3.4 Farbe
   3.5 Bracteen im Blütenstand (sichtbar oder nicht sichtbar)
   3.6 Fähigkeit zum Remontieren

11. ROSENKOHL

Brassica oleracea L. var. bullata subvar. gemmifera D C.

1. Stengel (Strunk) : Länge (vollentwickelte Pflanze)

2. Blatt : Farbe

3. Rosen :

   3.1 Größe
   3.2 Form

4. Klassifizierung der Frühzeitigkeit

12. WIRSING

Brassica oleracea L. var. bullata D C. et var. sabauda L.

13. WEISSKOHL

Brassica oleracea L. var. capitata L.f. alba D C.

14. ROTKOHL

Brassica oleracea L. var. capitata L.f. rubra (L.) Thell

1. Pflanze
   - 1.1 Größe
   - 1.2 Länge des Außenstrunks

2 Umblatt :
   - 2.1 Farbe
   - 2.2 Kräuselung : vorhanden oder fehlend
   - 2.3 Wachsschicht

3. Kopf :
   - 3.1 Größe
   - 3.2 Form

4. Klassifizierung der Frühzeitigkeit

15. KOHLRABI

Brassica oleracea L. var. gongylodes L.

1. Pflanze : Größe

2. Blatt : Farbe

3. Knolle :
   - 3.1 Form
   - 3.2 Farbe

4. Klassifizierung des Holzigwerdens

5. Klassifizierung der Frühzeitigkeit

16. MAIRÜBE — HERBSTRÜBE

Brassica rapa L. var. rapa (L.) Thell

1. Laub (unmittelbar vor der Ernte zu beurteilen — an ausgewachsenen Pflanzen) :
   - 1.1 Blattyp : geteilt oder ungeteilt
   - 1.2 Masse im Verhältnis zur Rübenmasse

2. Rübe :
   - 2.1 Form
   - 2.2 Farbe des Kopfes
   - 2.3 Farbe des Fleisches

17. PAPRIKA

Capsicum annuum L.

1. Keimling :
   - 1.1 Anthocyan des Hypokotyls : vorhanden oder fehlend
   - 1.2 Intensität der Grünfärbung des Hypokotyls
2. Pflanze : Länge der Internodien
3. Frucht :
   - 3.1 Haltung
   - 3.2 Größe
   - 3.3 Form (außer der ersten Frucht)
     - 3.3.1 Form des Längsschnitts
     - 3.3.2 Form des Stielansatzes
     - 3.3.3 Form der Fruchtspitze
   - 3.4 Farbe :
     - 3.4.1 Farbe vor der Reife
     - 3.4.2 Farbe bei der Reife
   - 3.5 Dicke des Fleisches
   - 3.6 Beschaffenheit der Oberfläche
   - 3.7 Capsaicin : vorhanden oder fehlend
4. Klassifizierung der Frühzeitigkeit

18. ENDIVIE (WINTER)

Cichorium endivia L.

1. Pflanze : Haltung
2. Laub :
   - 2.1 Herzbildung
   - 2.2 Form der jungen Herzblätter (Scarole)
   - 2.3 Form des ausgewachsenen Blattes
   - 2.4 Blattfarbe
   - 2.5 Glanz
   - 2.6 Oberfläche (Scarole)
   - 2.7 Form des Blattrandes
   - 2.8 Anthocyan auf den Hauptrippen : vorhanden oder fehlend (Frisée)
3. Klassifizierung der Frühzeitigkeit
4. Schoßfestigkeit

19. BLATT-CHICOREE

Cichorium intybus L. var. foliosum Bisch.

A. **Treibzichorie** (Chicoree, belgische Zichorie, Witloof)

1. Laub : Frühzeitigkeit des Absterbens der Blätter (im Herbst des ersten Jahres zu beobachten)
2. Kopf : Form
3. Klassifizierung der Frühzeitigkeit (beim Treibvorgang)
4. Wachstumsgeschwindigkeit

B. **Gewöhnliche Blattzichorie** (italienische Zichorie)

1. Blatt (im vegetativen Stadium) :

   1.1 allgemeine Form
   1.2 Anthocyan : vorhanden oder fehlend

2. Kopf :

   2.1 Form
   2.2 Mehrtriebigkeit : vorhanden oder fehlend
   2.3 Anthocyan : vorhanden oder fehlend
   2.4 Intensität der Grünfärbung
   2.5 Blattspreite : Wellung

20. WASSERMELONE

Citrullus vulgaris L.

1. Stiel :

   1.1 Anthocyan : vorhanden oder fehlend
   1.2 Behaarung : vorhanden oder fehlend

2. Blatt (zu Beginn der Blüte) :

   2.1 Tiefe der Blatteinschnitte
   2.2 Behaarung : vorhanden oder fehlend

3. Blüte (zum Zeitpunkt der ersten Fruchtbildung) :

   3.1 Form der Krone
   3.2 Behaarung des Kelches : vorhanden oder fehlend

4. Geschlechtsverteilung

5. Frucht (im Stadium vor der Reife) :

   5.1 Größe
   5.2 Form
   5.3 Rippen : vorhanden oder fehlend
   5.4 Grundfarbe der Schale
   5.5 Marmorierung der Schale
   5.6 Farbe des Fleisches
   5.7 Hohlraum im Fleisch : vorhanden oder fehlend
   5.8 Festigkeit des Fleisches
   5.9 Körner : vorhanden oder fehlend

6. Samen (reif und trocken) :

   6.1 Größe
   6.2 Form
   6.3 Farbe : einfarbig oder mehrfarbig

7. Ploidiestufe

21. MELONE

Cucumis melo L.

1. Keimpflanze :

   1.1 Länge des Hypokotyls
   1.2 Größe des Keimblatts

2. Geschlechtsverteilung

3. Frucht :

   3.1 Größe
   3.2 Form
   3.3 Loslösen des Fruchtstiels
   3.4 Rippen
   3.5 Netzung
   3.6 Farbe der Schale (im Stadium vor der Reife)
   3.7 Farbe der Schale (im Stadium nach der Reife)
   3.8 Marmorierung und Punktierung
   3.9 Farbe des Fleisches

4. Samen (reif und trocken) :

   4.1 Größe
   4.2 Farbe

5. Klassifizierung des Fruchtzuckergehalts (im Stadium der Reife)

6. Klassifizierung der Frühzeitigkeit

22. GURKE

Cucumis sativus L.

1. Pflanze : Bitterstoff : vorhanden oder fehlend

2. Blütenstand : Zahl der weiblichen Blüten je weiblicher Blütenstand

3. Geschlechtsverteilung

4. Frucht :

   4.1 Länge
   4.2 Farbe (im Stadium vor und bei der Reife)
   4.3 Stärke und Farbe der Stacheln
   4.4 Stärke und Farbe der Behaarung
   4.5 Anzahl und Größe der Warzen
   4.6 Riefung
   4.7 Netzung auf der reifen Frucht
   4.8 Hals : vorhanden oder fehlend
   4.9 Parthenokarpie
   4.10 Bitterstoff : vorhanden oder fehlend

5. Klassifizierung der Frühzeitigkeit

23. GARTEN-SPEISEKÜRBIS

Cucurbita pepo L.

1. Wuchsform

2. Stengel :

   2.1 Länge der Internodien
   2.2 Querschnitt : kantig oder nicht kantig

3. Blatt (zur Zeit der Blüte) :

   3.1 Form
   3.2 Tiefe der Lappung
   3.3 Fleckung : vorhanden oder fehlend
   3.4 Ranken : vorhanden oder fehlend

4. Blüte :

   4.1 Länge des Stengels der männlichen Blüte
   4.2 Blumenkrone der weiblichen Blüte : abfallend oder nicht abfallend

5. Geschlechtsverteilung

6. Frucht :

   6.1 Form (im Stadium der Ernte)
   6.2 Rippen : vorhanden oder fehlend (im Stadium der Ernte)
   6.3 Schale : Grundfarbe (im Stadium der Ernte)
   6.4 Farbe der Marmorierung (im Stadium der Ernte)
   6.5 Farbe der Schale (im Stadium der Vollreife)
   6.6 Marmorierung : vorhanden oder fehlend (im Stadium der Vollreife)

7. Samen (reif und trocken) : Größe

8. Klassifizierung der Frühzeitigkeit

24. MÖHRE

Daucus carota L. ssp. sativus (Hoffm.) Hayek

1. Laub : Höhe

2. Rübe :

   2.1 Länge
   2.2 Form
   2.3 Außenhautfarbe

3. Samen (reif und trocken): Behaarung : vorhanden oder fehlend

4. Klassifizierung der Frühzeitigkeit

25. FENCHEL

Foeniculum vulgare P. Mill.

1. Wuchsform

2. Blatt : Dimensionen der Fieder

3. Grumolo (zwiebelförmige Blattrosette)

   3.1 Form
   3.2 Geschlossenheit (Lagerungsdichte des Blattgrundes)
   3.3 Faserigkeit der Blattscheide
   3.4 Triebe zwischen den Blattansätzen : vorhanden oder fehlend

26. SALAT

Lactuca sativa L.

1. Keimpflanze :

   1.1 Keimblattstiel : Anthocyan — vorhanden oder fehlend
   1.2 Kotyledonen : Anthocyan — vorhanden oder fehlend (im Zeitpunkt der Entfaltung)

2. Blatt (zu beurteilen am 3. und 4. Blatt der Jungpflanzen) :

   2.1 Haltung
   2.2 allgemeine Form
   2.3 Form des Blattgrundes
   2.4 Form der Blattspitze
   2.5 Wellung des Blattrandes
   2.6 Umrisse der oberen Blatthälfte
   2.7 Umrisse der unteren Blatthälfte
   2.8 Farbe : Intensität und Nuancierung
   2.9 Anthocyan : vorhanden oder fehlend

3. Pflanze (im Stadium der Ernte) :

   3.1 Kopfbildung
   3.2 Längsschnitt des Kopfes
   3.3 Beschaffenheit des Blattes
   3.4 Blasigkeit der Umblätter
   3.5 Intensität und Nuancierung der Farbe des Umblattes
   3.6 Anthocyan des Umblattes : vorhanden oder fehlend

4. Samen (reif und trocken) : Farbe

5. Klassifizierung der Frühzeitigkeit der Kopfbildung

6. Klassifizierung der Schoßgeschwindigkeit (an langen Tagen)

27. PETERSILIE

Petroselinum hortense Hoffm.

1. Laub :

   1.1 Höhe
   1.2 Form der Blattspreite
   1.3 Farbe

2. Wurzeltyp

28. PRUNKBOHNE

Phaseolus coccineus L.

1. Wuchsform

2. Blüte : Farbe

3. Hülse :

   3.1 Länge
   3.2 Fädigkeit : vorhanden oder fehlend

4. Korn (reif und trocken) : Farbe

29. GEMÜSEBOHNE

Phaseolus vulgaris L.

1. Keimpflanze : Farbe des Hypokotyls

2. Wuchstyp : Busch- oder Stangenbohne

3. Blatt : Farbe der Blattstiele (bei den Blattgelenken)

4. Blütenstand :

   4.1 Farbe der Blüte (einfarbig oder zweifarbig)
   4.2 Größe der Bracteen

5. Hülse :

   5.1 Länge
   5.2 Querschnitt
   5.3 Beschaffenheit der Oberfläche
   5.4 Fädigkeit
   5.5 Bastigkeit
   5.6 Einschnürung der Hülse : zwischen oder über den Samen
   5.7 Grundfarbe und Abweichungen
   5.8 Zahn (Dorn) : Länge und Form
   5.9 Zahl der Samenanlagen

6. Korn (reif und trocken) :

   6.1 Größe
   6.2 Form des Längsschnitts
   6.3 Form des Querschnitts
   6.4 Farbe (außer Nabelring)
   6.5 Nabelring : Farbe
   6.6 Farbe der Corona (Hof)
   6.7 Aderung

7. Klassifizierung der Frühzeitigkeit

8. Resistenz gegen Colletotrichum lindemuthianum

30. ERBSE

Pisum sativum L. (excl. P. arvense L.)

1. Pflanze :

   1.1 Wuchstyp : Feld- oder Reisererbse
   1.2 Anzahl der Knoten einschließlich des ersten Blütenstandes (ausschließlich der Knoten der Keimblätter)

2. Blatt :

   2.1 Farbe
   2.2 Flecke der Stengelblätter : vorhanden oder fehlend

3. Blütenstand :

   3.1 Blütenzahl je Blütenstand
   3.2 Basis der Fahne : V-förmig oder nicht

4. Hülse :

   4.1 Länge der Trockenhülse
   4.2 Form des Hülsenendes
   4.3 Form des Rückens (am zweiten fertilen Knoten)
   4.4 Farbe des grünen Kornes
   4.5 Pergament : vorhanden oder fehlend
   4.6 Samenanlagen : Zahl

5. Korn (reif und trocken) :

   5.1 Größe
   5.2 Form (einschließlich Oberfläche)
   5.3 Farbe der Samenschale
   5.4 Farbe der Kotyledonen
   5.5 Form der Stärkekörner : einfach oder zusammengesetzt

31. RADIESCHEN — RETTICH

Raphanus sativus L.

A. **Raphanus sativus L. var. niger Pers.**

1. Blatt (zu beurteilen sind das 4. bis 7. Blatt) :

   1.1 Länge
   1.2 Spreite (Form)
   1.3 Gliederung
   1.4 Stielfarbe
   1.5 Endfiedergröße
   1.6 Endfiederfarbe

2. Rübe :

   2.1 Größe
   2.2 Form
   2.3 Schulterform
   2.4 Schulterverfärbung
   2.5 Ende : Form
   2.6 Außenhaut
   2.7 Farbe der Außenhaut

3. Klassifizierung der Frühzeitigkeit

B. **Raphanus sativus L. var. radicula Pers.**

1. Blatt (zu beurteilen ist das 3. Blatt) :
   - 1.1 Länge
   - 1.2 Spreite (Form)
   - 1.3 Gliederung
   - 1.4 Farbe
2. Rübe :
   - 2.1 Form
   - 2.2 Farbe der Außenhaut
3. Klassifizierung der Frühzeitigkeit

32. SCHWARZWURZEL

Scorzonera hispanica L.

1. Wurzel :
   - 1.1 Länge
   - 1.2 Form
   - 1.3 Beschaffenheit der Oberfläche
   - 1.4 Farbe der Oberfläche

33. TOMATE

Solanum lycopersicum L. (Lycopersicum esculentum Mill.)

1. Keimpflanze : Anthocyan an der Hypokotylachse — vorhanden oder fehlend
2. Wuchstyp : begrenzt oder nicht begrenzt wachsend
3. Blatt : Form — einfach gefiedert oder doppelt gefiedert
4. Frucht :
   - 4.1 Größe (1)
   - 4.2 Form (1)
   - 4.3 Farbe (im Stadium vor der Reife)
   - 4.4 Farbe (im Stadium der Reife)
   - 4.5 Anzahl der Fruchtkammern (1)
5. Klassifizierung der Frühzeitigkeit :
   - 5.1 vom Aufgang bis zur 3. Blüte des 1. Blütenstandes (bei Freilandtomaten)
   - 5.2 von der Blüte bis zur Reife (1)
6. Resistenz gegen :
   - 6.1 Verticillium alboatrum
   - 6.2 Fusarium oxysporum

(1) Zu beurteilen bzw. zu messen an der 3. Frucht des 2. und 3. Fruchtstandes ; Reife zu beobachten bei Beginn der Ausfärbung.

34. EIERFRUCHT

Solanum melongena L.

1. Keimpflanze :

   1.1 Hypocotylachse : Anthocyan — vorhanden oder fehlend
   1.2 Haltung des Keimblattes
   1.3 Form des Keimblattes

2. Pflanze :

   2.1 Länge der Internodien
   2.2 Form des ausgewachsenen Blattes
   2.3 Behaarung des Stielendes
   2.4 Stielende : Anthocyan — vorhanden oder fehlend
   2.5 Anzahl der Dornen (zu beurteilen über dem Kelch)

3. Frucht :

   3.1 Größe
   3.2 Form
   3.3 Farbe
   3.4 Glanz
   3.5 Verteilung des Farbstoffs
   3.6 Pigment unter dem Kelch : vorhanden oder fehlend
   3.7 Anthocyan : vorhanden oder fehlend
   3.8 Natur des Anthocyans
   3.9 Farbe des Fleisches

4. Klassifizierung der Entwicklungszeit bis zur Blüte

35. SPINAT

Spinacia oleracea L.

1. Pflanze : Wuchsgeschwindigkeit

2. Blatt (zu beobachten im Stadium, in dem die ersten vier Blätter voll entwickelt sind) :

   2.1 Haltung des Blattstiels
   2.2 Länge des Blattstiels
   2.3 Farbe

3. Blatt (zu beobachten am 7. Blatt der ausgewachsenen Pflanze) :

   3.1 Haltung des Blattstiels
   3.2 Länge des Blattstiels
   3.3 Farbe
   3.4 Form der Blattspreite
   3.5 Oberfläche der Blattspreite

4. Samen (reif und trocken) : Form

5. Schoßgeschwindigkeit

6. Geschlechtsverteilung

7. Resistenz gegen Peronospora spinaciae

36. FELDSALAT

Valerianella locusta (L.) Betcke

(v. olitoria Polt.)

1. Pflanze : Größe

2. Blatt (zu beurteilen im Stadium der Ernte) :

   2.1 Haltung
   2.2 Form
   2.3 Farbe
   2.4 Oberfläche
   2.5 Behaarung : vorhanden oder fehlend
   2.6 Form des Blattrandes
   2.7 Zähnung : vorhanden oder fehlend

3. Samen (reif und trocken) :

   3.1 Größe
   3.2 Form

4. Klassifizierung der Frühzeitigkeit

37. DICKE BOHNE — PUFFBOHNE

Vicia faba major L.

1. Stengel : Länge

2. Nebenblätter : gefleckt oder nicht gefleckt

3. Blüte : Farbe

4. Hülse :

   4.1 Haltung
   4.2 Länge
   4.3 Zahl der Samenanlagen

5. Korn (reif und trocken) :

   5.1 Größe
   5.2 allgemeine Farbe
   5.3 Tannin : vorhanden oder fehlend
   5.4 Nabelfarbe

38. PERLMAIS — PUFFMAIS (POPCORN)

Zea mais convar. microsperma Koern.

39. ZUCKERMAIS

Zea mais convar. saccharata Koern.

1. Stengel :

   1.1 Anthocyan auf den Knoten : vorhanden oder fehlend
   1.2 Ansatzhöhe des obersten Kolbens am Hauptstengel

2. Kolben :

   2.1 Farbe der Narbenfäden (2 — 3 Tage nach dem Heraustreten)
   2.2 Stiel : Länge
   2.3 Lieschlänge, die über die Kolbenspitze hinausgeht
   2.4 Farbe der Spindel bei Vollreife

3. Korn :

   3.1 Typ des geernteten Materials
   3.2 Form
   3.3 Farbe des Rückens und der Seiten

4. Zeitraum zwischen Aufgang und :

   4.1 Blüte der männlichen Blüten
   4.2 Blüte der weiblichen Blüten

ANLAGE II

A. ALLGEMEINE MINDESTANFORDERUNGEN

Nr.	Art	E = Einzelpflanzen ohne Vorkultur EV = Einzelpflanzen mit Vorkultur EP = Einzelpflanzen und Parzellen	Zahl der Pflanzen oder Fläche der Parzellen je Wiederholung		Parzellen je Prüfort	Prüforte je Jahr	Aussaatjahre
			Pflanzen	Parzellen (m²)			
1	2	3	4	5	6	7	8
1	Zwiebel	EP	150		2	2	2
2	Porree	EV	40		2	2	2
3	Kerbel						
	a) Wurzelkerbel	EP	40	—	2	2	2
	b) Krautkerbel	EP	—	2	2	2	2
4	Sellerie	EV	40		2	2	2
5	Spargel	EV	20		2	2	1
6	Mangold	EP	40		2	2	2
7	Rote Rüben	EP	40		2	2	2
8	Grünkohl	EV	40		2	2	2
9	Blumenkohl	EV	40		2	2	2
10	Brokoli	EV	40		2	2	2
11	Rosenkohl	EV	40		2	2	2
12	Wirsing	EV	40		2	2	2
13	Weißkohl	EV	40		2	2	2
14	Rotkohl	EV	40		2	2	2
15	Kohlrabi	EV	40 (1)		2	2	2
16	Mairübe, Herbstrübe	E	40		2	2	2
17	Paprika	EV	40 (1)		2	2	2
18	Endivie (Winter)	EV	40		2	2	2
19	Blatt-Chicoree	EP	100		2	2	2
20	Wassermelone	EV	20 (1)		2	2	2
21	Melone	EV	20 (1)		2	3	2
22	Gurke	E	20 (1)		2	2	2
23	Garten-Speisekürbis	E	20 (2)		2	2	2
24	Möhre	EP	200 (1)		2	2	2
25	Fenchel	EP	40		2	2	2
26	Salat	EV	40 (1)		2	2	2
27	Petersilie						
	a) Blattpetersilie	EP	40		2	2	2
	b) P.wurzel	EP		2	2	2	2
28	Prunkbohne	EP	60		2	2	2
29	Gemüsebohne						
	a) außer Stangenbohne	EP	150 (1)		2	2	2
	b) Stangenbohne mit Stützen	EP	60		2	2	2
30	Erbse	EP	100		2	2	2
31	Rettich,	EP	50		2	2	2
	Radieschen	EP	100		2	2	2
32	Schwarzwurzel	EP	100		2	2	2
33	Tomate	EV	20 (1)		2	2	2
34	Eierfrucht	EV	30 (1)		2	2	2
35	Spinat	EP	60 (1)		2	2	2
36	Feldsalat	EP	60 (1)		2	2	2
37	Dicke Bohne, Puffbohne	EP	40		2	2	2
38	Perlmais, Puffmais (Popcorn)	EP	40		2	2	2
39	Zuckermais	EP	40		2	2	2

(1) Erfolgt die Prüfung im Glashaus, so wird die halbe Zahl geprüft.
(2) Bei rankenden Pflanzen wird nur die halbe Zahl geprüft.

B. BESONDERE BEMERKUNGEN

1. Der Antragsteller hält diejenigen Mengen von Saatgut zur Verfügung der zuständigen Dienststellen, die diese für die Durchführung der Prüfungen und für spätere Kontrollen für erforderlich halten.

2. Das Saatgut muß den Beschaffenheitsanforderungen der Anlage II zur Richtlinie des Rates vom 29. September 1970 über den Verkehr mit Gemüsesaatgut [1] genügen.

3. Bei ausdauernden Pflanzen dauert die Prüfung, bis alle Merkmale mindestens einmal beobachtet und geprüft worden sind.

4. Ist nicht sicher, ob die in einem Mitgliedstaat angewandte Prüfungsmethode auch in den anderen Mitgliedstaaten angewendet wird, so ist diese Methode anzugeben.

5. Wird die Anzahl der Prüforte je Jahr nicht eingehalten, so erhöht sich die Mindestanzahl der Parzellen entsprechend.

6. Bei der Prüfung genealogischer Komponenten können die Allgemeinen Mindestanforderungen (Teil A) herabgesetzt werden.

[1] ABl. Nr. L 225 vom 12. 10. 1970, S. 7.

RICHTLINIE DER KOMMISSION

vom 14. April 1972

zur Festlegung von Merkmalen und Mindestanforderungen für die Prüfung von Rebsorten

(72/169/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie des Rates vom 9. April 1968 über den Verkehr mit vegetativem Vermehrungsgut von Reben [1], in der Fassung der Richtlinie vom 22. März 1971 [2], insbesondere auf Artikel 5d Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der vorgenannten Richtlinie sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, einen Katalog der in ihrem Gebiet zur Anerkennung sowie zur Kontrolle von Standardvermehrungsgut amtlich zugelassenen Sorten aufzustellen.

Die Zulassung der Sorten erfolgt nach gemeinschaftlichen Voraussetzungen, deren Erfüllung auf Grund von amtlichen Prüfungen, insbesondere Anbauprüfungen, festgestellt werden muß.

Die Prüfungen haben sich auf eine ausreichende Zahl von Merkmalen zu erstrecken, die es ermöglichen, die Sorten zu beschreiben.

Es ist erforderlich, auf Gemeinschaftsebene diejenigen Merkmale festzulegen, auf welche sich die Prüfungen mindestens zu erstrecken haben.

Außerdem müssen Mindestanforderungen für die Durchführung der Prüfungen festgelegt werden.

Die Festlegung der Merkmale und der Mindestanforderungen erfolgt unter Berücksichtigung des Standes der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse.

Die auf Grund dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß sich die amtlichen Prüfungen bei der Zulassung von Rebsorten mindestens auf die in Anlage I aufgeführten Merkmale erstrecken.

Sie sorgen dafür, daß bei der Durchführung der Prüfungen die in Anlage II genannten Mindestanforderungen erfüllt werden.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten setzen spätestens am 1. Juli 1972 die erforderlichen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften in Kraft, um den Bestimmungen dieser Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich hiervon in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 14. April 1972

Für die Kommission

Der Präsident

S. L. MANSHOLT

---

[1] ABl. Nr. L 93 vom 17. 4. 1968, S. 15.
[2] ABl. Nr. L 71 vom 25. 3. 1971, S. 16.

ANLAGE I

TEIL A

MORPHOLOGISCHE MERKMALE ZUR PRÜFUNG DER UNTERSCHEIDBARKEIT, DER BESTÄNDIGKEIT UND DER HOMOGENITÄT

1. **Triebspitze von im Wachstum befindlichen Trieben von 10 bis 20 cm Länge :**

   1.1 Form
   1.2 Farbe (bei beginnendem Austrieb zur Feststellung der Anthocyanfärbung)
   1.3 Behaarung

2. **Krautiger Trieb während der Blütezeit :**

   2.1 Querschnitt (Form und Umriß)
   2.2 Behaarung

3. **Verholzte Rute :**

   3.1 Oberfläche
   3.2 Internodium

4. **Verteilung der Ranken**

5. **Junge, obere Blätter der im Wachstum befindlichen Triebe von 10 bis 30 cm Länge** (die drei ersten deutlich von der Triebspitze getrennten und von hierab gezählten Blätter):

   5.1 Behaarung
   5.2 Farbe

6. **Ausgewachsenes Blatt** (zwischen 8. und 11. Knoten) :

   6.1 Foto
   6.2 Zeichnung oder Blattabdruck mit Maßstab
   6.3 Allgemeine Form
   6.4 Zahl der Blattlappen
   6.5 Stielbucht
   6.6 Tiefe der oberen und unteren Seitenbucht
   6.7 Behaarung auf der Unterseite
   6.8 Oberfläche
   6.9 Zähnung am Blattrand

7. **Blüte :**

   Erkennbares Geschlecht

8. **Traube während der technischen Reife** (bei Kelter- und Tafeltraubensorten) :

   8.1 Foto (mit Maßstab)
   8.2 Form
   8.3 Größe
   8.4 Traubenstiel (Länge)
   8.5 Durchschnittsgewicht in Gramm
   8.6 Widerstand beim Abreißen der Beere
   8.7 Dichte der Traube

9. Beere bei der technischen Reife (bei Kelter- und Tafeltraubensorten) :

9.1 Foto (mit Maßstab)
9.2 Form
9.3 Größe mit Angabe des Durchschnittsgewichts
9.4 Farbe
9.5 Haut (bei Tafeltraubensorten)
9.6 Zahl der Kerne (bei Tafeltraubensorten)
9.7 Fleisch
9.8 Saft
9.9 Aroma

10. Kern (bei Kelter- und Tafeltraubensorten) :

Foto von 2 Seiten und Profil (mit Maßstab)

TEIL B

PHYSIOLOGISCHE MERKMALE ZUR PRÜFUNG DER UNTERSCHEIDBARKEIT, DER BESTÄNDIGKEIT UND DER HOMOGENITÄT

1. GESICHTSPUNKTE HINSICHTLICH DES WACHSTUMS :

1.1 Feststellung phänologischer Daten :

Die phänologischen Daten werden mit Bezug auf eine oder mehrere der folgenden Vergleichssorten festgestellt :

1.1.1 *bei Deutschland :*

1.1.1.1 weiße Rebsorten	— Weißer Riesling, Weißer Gutedel, Müller-Thurgau
1.1.1.2 rote Rebsorten	— Blauer Spätburgunder

1.1.2 *bei Frankreich :*

1.1.2.1 weiße Rebsorten	— Riesling, Chasselas blanc, Müller-Thurgau, Sauvignon, Ugni blanc
1.1.2.2 rote Rebsorten	— Pinot noir, Gamay, Merlot, Cabernet-Sauvignon, Carignan, Grenache noir
1.1.2.3 Tafeltraubensorten	— Cardinal, Chasselas blanc, Alphonse Lavallée, Servant blanc

1.1.3 *bei Italien :*

1.1.3.1 weiße Rebsorten	— Trebbiano toscano, Pinot bianco, Chasselas dorato
1.1.3.2 rote Rebsorten	— Barbera, Merlot, Sangiovese
1.1.3.3 Tafeltraubensorten	— Regina, Chasselas dorato, Cardinal

1.1.4 *bei Luxemburg :*

weiße Rebsorten	— Riesling, Müller-Thurgau

1.2 Zeitpunkt des Austriebs :

Tag, an dem die Hälfte der Augen eines normal geschnittenen Rebstocks aufgebrochen ist und ihre innere Behaarung in bezug auf die Vergleichssorten erkennen lassen.

1.3 Zeitpunkt der Vollblüte :

Tag, an dem bei einer Vielzahl von Pflanzen in bezug auf die Vergleichssorten die Hälfte der Blüten geöffnet ist.

1.4 Reife (bei Kelter- und Tafeltraubensorten) :

Außer der Reifezeit sollen die Dichte oder der voraussichtliche Alkoholgrad des Mostes, der Säuregrad sowie der betreffende Ertrag der Trauben in kg/ha im Vergleich zu einer oder mehreren Vergleichssorten mit Erträgen möglichst gleicher Größenordnung angegeben werden.

2. ANBAUEIGENSCHAFTEN :

2.1 Wüchsigkeit

2.2 Erziehungsart (Stellung der ersten fruchtbaren Knospe, bevorzugter Schnitt)

2.3 Produktion :

2.3.1 Regelmäßigkeit
2.3.2 Mengenertrag
2.3.3 Anomalien

2.4 Resistenz oder Empfindlichkeit :

2.4.1 gegenüber ungünstigen Umwelteinflüssen
2.4.2 gegenüber Schadorganismen
2.4.3 eventuell gegenüber Platzen der Beeren

2.5 Verhalten während der vegetativen Vermehrung :

2.5.1 beim Pfropfen
2.5.2 Bewurzelungsfähigkeit

3. VERWENDUNGSZWECK :

3.1 für Keltertrauben
3.2 für Tafeltrauben
3.3 als Unterlagsrebe
3.4 zur industriellen Verwendung

ANLAGE II

MINDESTANFORDERUNGEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNGEN

1. Ökologische Angaben :

1.1 Ort

1.2 Geographische Verhältnisse

1.2.1 Länge
1.2.2 Breite
1.2.3 Höhe
1.2.4 Exposition und Hangneigung

1.3 Klimatische Verhältnisse

1.4 Bodenart

2. Technische Durchführungsbestimmungen :

2.1 *bei Kelter- und Tafeltraubensorten*

2.1.1 24 Stock, möglichst auf mehreren verschiedenen Unterlagen
2.1.2 mindestens 3 Ertragsjahre
2.1.3 mindestens 2 Orte, nach ökologischen Gegebenheiten unterschieden
2.1.4 Das Verhalten beim Pfropfen wird an mindestens drei Unterlagssorten geprüft

2.2 *bei Unterlagssorten*

2.2.1 5 Stock mit mindestens 2 Erziehungsarten
2.2.2 5 Jahre nach dem Jahr der Anpflanzung
2.2.3 3 Orte, nach ökologischen Gegebenheiten unterschieden
2.2.4 Das Verwachsen beim Pfropfen wird an Edelreisern mindestens dreier Sorten geprüft.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 14. April 1972

zur Feststellung, daß die Voraussetzungen für die Bereitstellung von Weichweizen für eine nationale Nahrungsmittelhilfsaktion erfüllt sind

(Nur der französische und der niederländische Text sind verbindlich)

(72/170/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2727/71 [2],

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 290/69 des Rates vom 17. Februar 1969 zur Festlegung der Kriterien für die Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe [3] in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 832/69 [4], verlängert durch die Verordnungen (EWG) Nr. 2338/69 [5] und (EWG) Nr. 2046/70 [6], insbesondere auf deren Artikel 4 Absatz 1,

gestützt auf die Mitteilung des Königreichs Belgien vom 29. März 1972, mit der es die Kommission von seiner Absicht unterrichtet, eine Nahrungsmittelhilfsaktion für Ruanda im Rahmen des Nahrungsmittelhilfsprogramms Getreide für das Jahr 1970/1971 auf nationaler Ebene durchzuführen und hierfür 2 500 Tonnen Weichweizen, davon 1 982 Tonnen aus Beständen des Office Belge de l'économie et de l'agriculture (O.B.E.A.), bereitzustellen,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die belgische Interventionsstelle ist im Besitz von Weichweizenvorräten.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Es wird festgestellt, daß die in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 290/69 geforderten Voraussetzungen für die Nahrungsmittelhilfsaktion erfüllt sind, die das Königreich Belgien in den Monaten März bis Dezember 1972 durchzuführen beabsichtigt. Hierbei sollen 2 500 Tonnen Weichweizen, davon 1 982 Tonnen, die aus Beständen der belgischen Interventionsstelle (O.B.E.A.) bereitgestellt werden, vom Hafen Antwerpen aus verschifft werden.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien gerichtet.

Brüssel, den 14. April 1972

Für die Kommission

Der Präsident

S. L. MANSHOLT

---

(1) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.
(2) ABl. Nr. L 282 vom 23. 12. 1971, S. 8.
(3) ABl. Nr. L 41 vom 18. 2. 1969, S. 2.
(4) ABl. Nr. L 107 vom 6. 5. 1969, S. 3.
(5) ABl. Nr. L 298 vom 25. 11. 1969, S. 8.
(6) ABl. Nr. L 228 vom 15. 10. 1970, S. 1.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 18. April 1972

zur Festsetzung der Höchstbeträge für die Lieferung von Magermilchpulver nach Indien und Kolumbien als Gemeinschaftshilfe zugunsten des Welternährungsprogramms im Rahmen der in den Verordnungen (EWG) Nrn. 626/72 und 627/72 vorgesehenen Ausschreibungsverfahren

(72/171/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 442/72 des Rates vom 28. Februar 1972 über die Lieferung von Milcherzeugnissen als Nahrungsmittelhilfe [1], insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 626/72 der Kommission vom 28. März 1972 über die Lieferung von Magermilchpulver nach Indien als Gemeinschaftshilfe zugunsten des Welternährungsprogramms [2] haben die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten eine Ausschreibung für die Lieferung fob von 1 400 Tonnen Magermilchpulver in zwei Warenpartien nach Indien durchgeführt. Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 627/72 der Kommission vom 28. März 1972 über die Lieferung von Magermilchpulver nach Kolumbien als Gemeinschaftshilfe zugunsten des Welternährungsprogramms [3] haben die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten eine Ausschreibung für die Lieferung fob von 2 000 Tonnen Magermilchpulver in drei Warenpartien nach Kolumbien durchgeführt.

Das Verfahren dieser Ausschreibungen ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 602/72 der Kommission vom 24. März 1972 über Ausschreibungen zur Lieferung von Magermilchpulver als Gemeinschaftshilfe zugunsten des Welternährungsprogramms und des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz [4] festgelegt.

Artikel 7 dieser Verordnung sieht vor, daß auf Grund der eingegangenen Angebote ein Höchstbetrag je Warenpartie der ausgeschriebenen Lieferung fob festgesetzt wird.

Unter Berücksichtigung der bei den zuständigen Stellen für jede Ausschreibung eingegangenen Angebote ist es angezeigt, die Höchstbeträge auf die nachstehend aufgeführte Höhe festzusetzen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für den Zuschlag im Rahmen der in der Verordnung (EWG) Nr. 626/72 genannten Ausschreibung beträgt der Höchstbetrag 219 200 Rechnungseinheiten für die Warenpartie von 400 Tonnen.

Artikel 2

Für den Zuschlag im Rahmen der in der Verordnung (EWG) Nr. 627/72 genannten Ausschreibung beträgt der Höchstbetrag

a) 548 200 Rechnungseinheiten für die Warenpartie von 1 000 Tonnen

(Bestimmungshafen : Buenaventura),

b) 411 000 Rechnungseinheiten für die Warenpartie von 750 Tonnen

(Bestimmungshafen : Buenaventura),

c) 136 950 Rechnungseinheiten für die Warenpartie von 250 Tonnen

(Bestimmungshafen : Cartagena).

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 18. April 1972

Für die Kommission

Der Präsident

S. L. MANSHOLT

---

[1] ABl. Nr. L 54 vom 3. 3. 1972, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 76 vom 29. 3. 1972, S. 23.
[3] ABl. Nr. L 76 vom 29. 3. 1972, S. 24.
[4] ABl. Nr. L 72 vom 25. 3. 1972, S. 13.

5399 — Die eigenen Mittel der Europäischen Gemeinschaften und die Haushaltsbefugnisse des Europäischen Parlaments — Die Ratifizierungsdebatten

192 Seiten (deutsch, französisch, italienisch, niederländisch)

130 bfrs, 9,50 DM, 14,50 ffrs, 1 625 Lire, 9,50 hfl.

Vorwort von Walter Behrendt, Präsident des Europäischen Parlaments

Einleitung von Georges Spénale, Vorsitzender des Finanz- und Haushaltsausschusses

In einer ersten vom Generalsekretariat des Europäischen Parlaments (Generaldirektion Parlamentarische Dokumentation und Information) im Juni 1970 veröffentlichten Dokumentensammlung wurde die Entwicklung der Frage der Finanzautonomie der Gemeinschaften und der Haushaltsbefugnisse des Europäischen Parlaments, die zu dem Vertrag vom 22. April 1970 und dem Beschluß über die eigenen Mittel der Gemeinschaften führte, aufgezeichnet.

Die Debatten zur Ratifizierung dieser Texte in den Parlamenten der Mitgliedstaaten lieferten das Material zu einer weiteren Broschüre. Die unterschiedlichen Einstellungen der Legislativen der Mitgliedstaaten zu dem Vertrag vom 22. April 1970 und dem Beschluß über die eigenen Mittel sind nämlich einer der wesentlichen Anhaltspunkte für die Ausrichtung der künftigen Entwicklung der Finanzautonomie der Gemeinschaften und ihres demokratischen Charakters.

Die Broschüre bringt eine Zusammenfassung der Dokumente und Debatten nach Mitgliedstaaten gegliedert und enthält die wichtigsten Aussagen im Zitat. Die beiden Dokumentensammlungen vermitteln damit einen vollständigen und aktuellen Überblick über das Problem der Finanzierung der Gemeinschaften und der demokratischen Kontrolle ihrer Tätigkeit.

Forschungshefte Kohle Nr. 40 — Tätigkeitsbericht 1970 über die von der Gemeinschaft geförderten Kohleforschungen

1971 — 28 Seiten (deutsch, französisch)

75 bfrs (ausschließlich erhältlich beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, Postfach 1003, Luxemburg 1)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften fördert im Einklang mit Artikel 55 des Montanvertrags die Kohleforschung.

Die Ergebnisse der durchgeführten Arbeiten werden den interessierten Fachkreisen im einzelnen durch Veröffentlichungen in Fachzeitschriften oder in den „Forschungsheften Kohle" sowie durch Vorträge anläßlich von technischen Kongressen, Kolloquien oder Informationstagungen bekanntgegeben. Entsprechende Regelungen in den Forschungsverträgen, die mit den Beihilfeempfängern abgeschlossen werden, sichern den „Beteiligten der Gemeinschaft" den Zugang zu den Ergebnissen der Gemeinschaftsforschungen noch zusätzlich.

Einen zusammenfassenden Überblick über die im abgelaufenen Jahr im Bereich der Kohleforschung durchgeführten Arbeiten und deren wesentlichste Ergebnisse gibt der vorliegende „Tätigkeitsbericht", der in Zukunft jährlich erscheinen wird.